



Gemeindeamt Arriach

9543 Arriach 43 Telefon: 04247/8514 Fax: 04247/8514-5

Email: arriach@ktn.gde.at <http://www.arriach.gv.at> UID: ATU59364306

Bankverbindung: RB Landskron Gegendtal, IBAN AT313938100000310268, BIC RZKTAT2K381

Datum: 4. August 2022
Zahl: 144/-0/R/2022
Auskünfte: ALⁱⁿ Patricia Regenfelder, BA
DW: 12

Betreff: „Vorderwinklstraße“ – vorübergehendes Fahrverbot wegen Straßensanierungsarbeiten

VERORDNUNG

der Gemeinde Arriach vom 4. August 2022, Zahl: 144/-0/R/2022, mit welcher für die „Vorderwinklstraße“ vorübergehende straßenpolizeiliche Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs für den Zeitraum von Montag, 16. August 2022, bis voraussichtlich Freitag, 19. August 2022, bzw. bis zur Baufertigstellung verfügt werden:

Gemäß den Bestimmungen des § 90 Abs. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet.

§ 1

Zum Zwecke von Straßensanierungsarbeiten durch das AKLR, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Unterabteilung Agrartechnik, in 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Mießtaler Straße 1, wird für die „Vorderwinklstraße“, im Bereich zwischen den Liegenschaften Hundsdorf 29 und Vorderwinkl 13

vom 16. August 2022 bis voraussichtlich 19. August 2022 bzw. Baufertigstellung

ein

FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)

§ 2

Die Gemeinde Arriach hat diese Verordnung gemäß den Bestimmungen des § 44 leg. cit. in Verbindung mit § 32 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, durch Aufstellen der Straßenverkehrszeichen gemäß den Bestimmungen der StVO im Sinne der „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straßen und Verkehr wie folgt kundzumachen.

§ 52/1 „FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)“

- Jeweils am Beginn und am Ende der Baustelle

- eine Vorankündigung – Fahrverbot (in beiden Richtungen) – ist bei der Liegenschaft Hundsdorf 3 vlg. Huber mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Vorderwinklstraße“ ab Liegenschaft Hundsdorf 29 vom 16. bis 19. August 2022“, anzubringen
- eine Vorankündigung – Fahrverbot (in beiden Richtungen) – ist bei der Liegenschaft Vorderwinkl 1 vlg. Bodner mit der Zusatztafel: „Straßensperre „Vorderwinklstraße“ ab Liegenschaft Vorderwinkl 13 vom 16. bis 19. August 2022“, anzubringen

§ 3

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach Entfernung derselben wieder unwirksam. Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung ist der Gemeinde Arriach anzuzeigen bzw. sind darüber im Bautagebuch genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 122/2022, mit einer Geldstrafe bis zu € 726,00 oder im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.



Der Bürgermeister:

(Gerald Ebner)

Ergeht an:

- Bezirkshauptmannschaft Villach, Verkehrswesen, 9500 Villach
- Polizeiinspektion 9542 Aflitz am See
- Amtstafel
- z.d.A.

Angeschlagen am: 5. August 2022

Abgenommen am: